
**Informationsblatt für im Kanton Aargau quellensteuerpflichtige Personen
gültig ab 1. Januar 2001**

1. Was heisst Quellensteuer?

Steuerabzug an der Quelle bedeutet, dass die Arbeitgeberinnen bzw. die Arbeitgeber die geschuldete Steuer direkt vom Lohn abziehen und dem Staat abliefern.

2. Welche Personen sind quellensteuerpflichtig?

Quellensteuerpflichtig sind Personen, die:

- nicht die Niederlassungsbewilligung "C" besitzen und
- sich im Kanton Aargau aufhalten oder im Kanton Aargau wohnen und
- Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit von einer Arbeitgeberin bzw. einem Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz beziehen.

3. Welche Leistungen unterliegen der Quellensteuer?

Der Quellensteuerpflicht unterliegen Arbeitseinkünfte und Ersatzeinkünfte. Zu den steuerpflichtigen Ersatzeinkünften zählen insbesondere Taggelder der Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Invalidenversicherung, Unfallversicherung usw. sowie Invaliditätsrenten der Invaliden- oder Unfallversicherung.

4. Welche Tarife gibt es und welche Steuern sind mit der Quellensteuer abgegolten?

Tarife A und B für Alleinverdienende

Der Tarif A gilt für Alleinstehende (Ledige, Getrennte, Geschiedene, Verwitwete).

Der Tarif B gilt für Verheiratete, deren anderer Ehepartner nicht erwerbstätig ist oder Einkünfte von weniger als Fr. 600.- brutto pro Monat erzielt.

Tarif C für Doppelverdienende

Der Tarif C gilt für Verheiratete, wenn beide Ehepartner in der Schweiz erwerbstätig sind und der Verdienst des anderen Ehepartners Fr. 600.- brutto pro Monat übersteigt.

Tarif D (Nebenerwerb)

Der Tarif D (Einheitssteuersatz) ist anzuwenden, wenn die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 15 Stunden und zudem die monatlichen Bruttoeinkünfte weniger als Fr. 2'000.- betragen, sofern die steuerpflichtige Person oder deren anderer Ehepartner daneben weitere Einkünfte erzielt.

Mit der Quellensteuer sind die Steuern von Kanton, Einwohnergemeinde (einschliesslich Feuerwehrpflichtersatz) und Kirchgemeinde sowie die direkte Bundessteuer abgegolten.

5. Wann können Quellensteuern zurückgefordert werden?

Aus folgenden Gründen kann eine Rückerstattung beantragt werden:

- Die quellensteuerpflichtige Person gehört nicht der römisch-katholischen oder der evangelisch-reformierten Landeskirche an;
- Die quellensteuerpflichtige Person leistet aktiven Feuerwehrdienst oder sie ist wegen ausländischem Wohnsitz nicht dienstpflchtig. Ebenfalls Anspruch auf Rückerstattung haben Personen, die jünger als 20 Jahre alt sind bzw. das 44. Altersjahr überschritten haben;
- Für Schuldzinsen nach Massgabe der geltenden Ausscheidungsgrundsätze;
- Für Alimenten- und Unterhaltszahlungen;
- Für Weiterbildungs- und Umschulungskosten, die mit dem Beruf zusammenhängen;
- Für Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a);
- Für Einkäufe fehlender Beitragsjahre in die Pensionskasse (2. Säule);
- Für Mehrkosten wegen Drittbetreuung von Kindern (ab Steuerjahr 2001).

Quellensteuern werden auf Gesuch hin für die letzten 5 Steuerjahre zurückerstattet. Die notwendigen Formulare können beim Kantonalen Steueramt, Sektion Spezialsteuern, Quellensteuern, oder im Internet bezogen werden.

6. Welche Meldepflichten haben quellensteuerpflichtige Personen zu erfüllen?

Damit die Arbeitgeberinnen bzw. die Arbeitgeber die Quellenbesteuerung korrekt vornehmen können, hat die quellensteuerpflichtige Person folgende Vorkommnisse umgehend zu melden:

- Erhalt der Niederlassungsbewilligung "C";
- Erhalt der Niederlassungsbewilligung "C" des anderen Eheteils;
- Änderung des Zivilstandes (Heirat, Trennung oder Scheidung);
- Geburten von Kindern;
- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit des anderen Eheteils;
- Erhalt von Ersatzeinkünften (Arbeitslosengelder, Renten etc.) des anderen Eheteils;
- Wegfall von Erwerbseinkommen oder Ersatzeinkünften des anderen Eheteils.

7. Entscheid über Umfang und Bestand der Steuerpflicht

Bei Fragen oder Unstimmigkeiten kann sich die quellensteuerpflichtige Person auch an die Arbeitgeberinnen bzw. die Arbeitgeber wenden, welche Auskunft zu erteilen und allfällige Korrekturen direkt vorzunehmen haben.

Ist die quellensteuerpflichtige Person mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann sie bis Ende März des folgenden Kalenderjahres vom Kantonalen Steueramt, Sektion Spezialsteuern, Quellensteuern, Telli-Hochhaus, CH-5004 Aarau, einen Entscheid über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

8. Auskünfte und Information

Auskünfte und Information erteilt: Kantonales Steueramt, Sektion Spezialsteuern, Quellensteuern, Telli-Hochhaus, CH-5004 Aarau (Telefon +41 (0)62 835 26 65 oder +41 (0)62 835 26 66). Umfangreiche Informationen über das aargauische Quellensteuerverfahren finden Sie auch im Internet unter www.steuern.ag.ch.

Aarau, im Dezember 2001